

- Gemeinderat
 Technischer Ausschuss
 Verwaltungs- und
 Finanzausschuss

Sitzungsvorlage Nr.: 052/2021

Sitzung am 20.05.2021

Öffentlich

Bearbeiter.: Thomas Berg

Aktenzeichen: 062.32

Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schrott



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
	T. Berg		

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	20.05.2021	öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

**Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen
 und Stellvertreter des Bürgermeisters
 aufgrund des Ausscheidens von Herrn
 Stadtrat Tarzsius Eichenlaub**

Beschlussvorschlag:

**Zu den Stellvertretern des Bürgermeisters
 werden bestellt:**

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
 Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
 Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
 Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
 Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 20**

Sachverhalt

Nach § 48 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bestellt der Gemeinderat in Gemeinden ohne Beigeordneten aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters. Die Stellvertreter/-innen sind in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang zu wählen.

Mit Beschluss vom 26. Juli 2019 hat der Gemeinderat entschieden, vier ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters zu bestellen. Mit Ausscheiden von Herrn Stadtrat Tarzsius Eichenlaub aus dem Gremium wird die Position des ersten stellvertretenden Bürgermeisters vakant. Diese Position sowie ggf. „nachrückende“ Stellvertreter sollen deshalb neu gewählt und bestellt werden.

Die Wahlen der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters haben nach den Grundsätzen des § 37 Abs. 7 GemO zu erfolgen. Demnach sind die Wahlen geheim und mit Stimmzetteln durchzuführen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates dem widerspricht. Es handelt sich um eine Mehrheitswahl. Damit der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin gewählt ist, bedarf es einer Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Kandidaten zur Stellvertretung des Bürgermeisters sollen in der Sitzung vorgeschlagen werden.